

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 41		FREITAG, DEN 7. AUGUST	2020
Tag	Inhalt	Seite	
4. 8. 2020	Vierte Verordnung zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung 860-9-4	413	
4. 8. 2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung 860-9-5	414	
7. 8. 2020	Elfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. 2126-15	415	
7. 8. 2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über datenschutzrechtliche Anpassungen des Dataport-Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Nieder- sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt. 204-2	416	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierte Verordnung zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung Vom 4. August 2020

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 404), wird verordnet:

§ 1

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Familieneigenanteilsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 14. April 2020 (HmbGVBl. S. 213), werden hinter dem Wort „Notbetreuung“ die Wörter „oder des eingeschränkten Regelbetriebs“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. August 2020.

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung

Vom 4. August 2020

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 404), wird verordnet:

§ 1

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 221), zuletzt geändert am 28. April 2020 (HmbGVBl. S. 241), werden hinter dem Wort „Notbetreuung“ die Wörter „oder des eingeschränkten Regelbetriebs“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. August 2020.

Elfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 7. August 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 24. Juli 2020 (HmbGVBl. S. 411), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

1.1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 15. Mai 2020 (BGBl. I S. 948), sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.“

1.2. In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer nach Absatz 1 pflichtigen Person sowie das Bestehen und die Dauer der Absonderungspflicht den Einrichtungen nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer solchen Einrichtung betreut oder beschäftigt wird. Soweit der zuständigen Behörde unbekannt ist, in welcher Einrichtung nach § 33 IfSG die betroffene Person betreut oder beschäftigt wird, ist sie befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der für die Einrichtung nach § 33 IfSG zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 2 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.“

2. In § 36 wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Personen, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegen, sind berechtigt, die Absonderung zu unterbrechen, um auf direktem Weg eine Einrichtung zur Probenentnahme für eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus aufzusuchen. Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören. Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1. Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nicht zulässig. Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.“

3. In § 39 Absatz 1 werden hinter Nummer 42 folgende Nummern 42a bis 42c eingefügt:

„42a. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 absondert,

42b. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

42c. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 keinen Besuch empfängt,“.

Hamburg, den 7. August 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über datenschutzrechtliche Anpassungen des Dataport-Staatsvertrages
zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen,
dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt

Vom 7. August 2020

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen des Dataport-Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 7. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 128) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 am 24. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 7. August 2020.

Die Senatskanzlei